A portrait of Michael Baczko, a middle-aged man with short, wavy brown hair and glasses, wearing a blue blazer over a light blue shirt. He is looking slightly to the right of the camera with a neutral expression. The background is a blurred outdoor setting with greenery and buildings.

Michael Baczko
Constanze Trilsch
In Zusammenarbeit
mit Peter Escher

Die Vorsorge-Mappe

Testamente, Vollmachten, Verfügungen

6., aktualisierte
Auflage

Weltbild

Die Vorsorge-Mappe

Genehmigte Lizenzausgabe für Weltbild GmbH & Co. KG,
Werner-von-Siemens-Str. 1, 86159 Augsburg
Copyright der Originalausgabe: © 2019, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG,
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg

Umschlaggestaltung: Büro 18, Anna Jansen, Friedberg (Bay.)
Umschlagmotiv: Hagen Wolf
Redaktion: Traudl Kupfer, 10435 Berlin
Druck und Bindung: Neografia, a.s. printing house, Martin
Printed in the EU
ISBN 978-3-8289-5606-3

2021 2020 2019
Die letzte Jahreszahl gibt die aktuelle Lizenzausgabe an.

Alle Rechte vorbehalten.

Besuchen Sie uns im Internet:
www.weltbild.de

Michael Baczko | Constanze Trilsch

Die Vorsorge-Mappe

Testamente, Vollmachten, Verfügungen

In Zusammenarbeit
mit Peter Escher

Inhalt

Vorwort	6
Teil I: Vorsorgen für den Fall der Fälle	7
Vorsorge ist für uns alle wichtig!	8
Vollmacht	10
Vorsorgevollmacht	10
Ohne Vollmacht: Anordnung einer rechtlichen Betreuung	10
Welchen Umfang hat eine Vorsorgevollmacht?	12
Was ist bei der Erstellung einer Vollmacht zu beachten?	18
Welche Sicherungen sollte ich in eine Vorsorgevollmacht aufnehmen?	21
Wo bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?	23
Wie kann ich eine Vollmacht widerrufen?	25
Welche Besonderheiten muss ich als Selbstständiger beachten?	25
Die Patientenverfügung	27
Wie verbindlich ist eine Patientenverfügung?	28
Was kann oder sollte ich in einer Patientenverfügung alles regeln?	30
Welche formalen Kriterien muss ich beachten?	34
Wie mache ich auf meine Patientenverfügung aufmerksam?	38
Kann ich eine Patientenverfügung widerrufen?	39
Die Betreuungsverfügung	40
Was ist die Aufgabe eines Betreuers?	40
Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?	41
Welche Form muss die Betreuungsverfügung haben?	42
Welche Pflichten hat der Betreuer?	42
Wann endet die Betreuung?	43
Testament – ja oder nein?	45
Die gesetzliche Erbfolge	45
Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten	47
Was sieht das Erbrecht für andere Formen der Partnerschaft vor?	51
Was tun, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht meinen Wünschen entspricht?	53
Wie verfasse ich ein Testament?	63
Welche Inhalte soll das Testament haben?	66
Was tun im Todesfall?	70
Totenschein und Sterbeurkunde	70
Organentnahme – ja oder nein?	71
Die Bestattung organisieren	71

Wer wird vom Sterbefall benachrichtigt?	75
Ausschlagung des Erbes prüfen	78
Das Erbe regeln	79
Die Erbschaftsteuer	83
Stichwortverzeichnis	86

Teil II: Wichtige und nützliche Vorlagen und Muster

Vorbemerkung

Wichtige Unterlagen für den Todesfall

Im Fall meines Todes sofort zu informieren
Meine Personalien und Angaben zu meinen Angehörigen
Meine persönlichen Unterlagen: Aufbewahrungsorte
Meine Unterlagen für den Todesfall: Aufbewahrungsorte
Meine finanziellen Verhältnisse
Der Versicherungsbereich
Zahlungsverpflichtungen/Verbindlichkeiten
Mein persönlicher Notfallausweis
Vollmacht an Ehepartner
Bankvollmacht

Dokumente zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht
Vorsorgevollmacht mit Generalvollmacht und Betreuungsverfügung
Betreuungsverfügung

Dokumente zur Patientenverfügung

Patientenverfügung
Psychiatrische Patientenverfügung
Bevollmächtigung zur Durchsetzung der Verfügung

Dokumente für Testamentsunterlagen

Von mir erstellte Testamentsunterlagen/Letzwillige Verfügungen
Von mir zu Lebzeiten erteilte Vollmachten
Mein eingesetzter Testamentsvollstrecker
Meine Vorgaben für den Todesfall

Haben Sie an alles gedacht?

Checkliste: Was soll Ihr letzter Wille beinhalten?
Checkliste: Wenn Sie bei der Testamentserstellung keinen Notar zu Rate ziehen wollen
Checkliste: Patientenverfügung
Checkliste: Vorsorgevollmacht

Die Autoren

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was passiert, wenn Ihnen morgen etwas zustößt? Diese Frage hat sich jeder von uns schon einmal gestellt. Es fällt sicher nicht leicht, eine Antwort zu finden – denn was sollte nicht alles für den Ernstfall geregelt sein. Da gibt es viele Dinge: von der Patientenverfügung über das Verfassen eines Testaments bis hin zur Hinterlegung Ihrer Kontoverbindungen an einem sicheren Ort.

Der große Erfolg unseres Buchs und die vielen Anfragen auf dem Internetportal www.escherhilft.de haben uns erneut darin bestärkt, Ihnen mit der Neuauflage aktualisierte Informationen zur Vorsorge zur Verfügung zu stellen. Zahllose Rückmeldungen und Ihr positives Feedback haben uns gezeigt, dass es uns gelungen ist, mit diesem Buch manch offene Frage zu beantworten.

Aus diesem Grund haben wir die Leseranfragen der Voraufgabe mit aufgenommen, damit Sie wichtige Fragen für die Zukunft einfach und rechtssicher regeln können. Denn gerade hier haben Sie die Möglichkeit, selbst zu gestalten: Wie schreiben und hinterlegen Sie Ihr Testament? Wie legen Sie fest, wer im Ernstfall Ihre Angelegenheiten regelt? Wie hinterlegen Sie die wichtigsten Angaben über Ihre finanziellen Verhältnisse? Wie sieht die aktuelle Gesetzgebung zum Thema Sterbehilfe aus? Und was sollte in einer Patientenverfügung stehen?

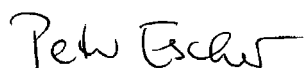
Handlungsbedarf ist angesagt. Die meisten im Umlauf befindlichen Patientenverfügungen sind unwirksam. Mit unserer Vorsorge-Mappe, wobei unsere Vorlagen nur zur Vorbereitung dienen, sind Sie in der Lage (nach Beratung durch den Arzt und Erstellung einer notariellen Patientenverfügung mit Vorsorge- und Betreuungsvollmacht) eine rechtssichere Patientenverfügung zu erstellen. Der Bundesgerichtshof hat im Juli 2016 eine Patientenverfügung für unwirksam erklärt, weil deren Inhalt zu ungenau war (XII ZB 61/16). Dieses Urteil betraf die von dem Patienten genutzte „christliche Patientenverfügung“. Fast alle anderen im Umlauf befindlichen Vorlagen, die im Gegensatz zu unserer Vorsorge-Mappe keine Erklärungen, sondern nur Vordrucke enthalten, sind inhaltlich im Wesentlichen identisch mit der vom BGH für unwirksam erklärten Patientenverfügung.

Nunmehr soll zudem die Organentnahme zwingend gesetzlich, außer man spricht sich dagegen aus, vorgeschrieben werden. Auch hier ist Handlungsbedarf angesagt.

Mehr und mehr besteht das Problem, dass pflegebedürftige, insbesondere ältere und demente Menschen mit einer Vielzahl von Medikamenten, unter anderem Psychopharmaka, behandelt werden. Damit man rechtzeitig bestimmen kann, ob und inwiefern eine entsprechende Zwangsbehandlung erfolgen darf, wurde die Vorsorge-Mappe um eine psychiatrische Patientenverfügung ergänzt.

Die vielen Muster und Formulare in dieser Mappe sollen Ihnen helfen, sich zu orientieren und nichts zu vergessen. Zusätzlich wird alles Wichtige erklärt. Als Autoren konnte ich dazu gleich zwei erfahrene Anwälte gewinnen, die aus jahrelanger Praxis wissen, wo am häufigsten Probleme entstehen. In meinen Augen haben sie es wunderbar verstanden, die juristische Materie in eine leicht verständliche Anleitung zu verwandeln.

Ihr



Teil I: Vorsorgen für den Fall der Fälle

Vorsorge ist für uns alle wichtig!

Solange man jung und gesund ist, schiebt man das Thema „Vorsorge“ gerne beiseite. Doch wie schnell kann es passieren, dass man aufgrund von Krankheit oder eines unvorhergesehenen Unfalls, aber auch aufgrund altersbedingter Beschwerden nicht mehr ausreichend in der Lage ist, sich um seine eigenen Angelegenheiten zu kümmern! Hieraus kann sich eine Reihe von Problemen ergeben, wenn man nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen hat.

Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall

Um für den Fall der Fälle vorzusorgen, haben Sie im Wesentlichen vier verschiedene Möglichkeiten, von denen Sie eine einzelne, aber auch – noch besser – alle gemeinsam auswählen können. Es sind dies

- die Vollmacht,
- die Vorsorgevollmacht,
- die Patientenverfügung,
 - als Unterfall die psychiatrische Patientenverfügung und
- die Betreuungsverfügung.

Mit einer **Vollmacht** (§ 164; 167 BGB) bevollmächtigen Sie jemanden, in Ihrem Namen umfassend zu handeln (Generalvollmacht) oder nur in bestimmten Bereichen (beschränkte Vollmacht). In bestimmten Fällen (z. B. Verfügungen über Grundstücke) muss die Vollmacht notariell erteilt sein. (Näheres zur Form siehe Seite 18.)

Die **Vorsorgevollmacht** ist eine spezielle Vollmacht. In einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie im Gegensatz zu einer „normalen“ Vollmacht jemanden, erst dann in Ihrem Namen zu handeln, wenn Sie nicht mehr ausreichend handlungsfähig sind, in der Regel, wenn Sie gesundheitsbedingt nicht in der Lage sind, selbst zu handeln.

Die **Patientenverfügung** (§ 1901a BGB) betrifft den gesundheitlichen Bereich. Als Patientenverfügungen werden **schriftliche** Erklärungen eines einwilligungsfähigen Volljährigen bezeichnet, in denen dieser die Nichteinwilligung oder Einwilligung in noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit bezeichnet.

Von der Patientenverfügung zu unterscheiden ist die, nach § 630d BGB (siehe Seite 17) gesetzlich vorgeschriebene, Einwilligung eines Patienten, der sich, zu einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffes in den Körper oder die Gesundheit noch äußern kann. Kein Fall der Patientenverfügung ist es, wenn sich der Patient noch in irgendeiner Form, sei es durch Gesten etc. äußern kann. Grundsätzlich bedarf eine solche Einwilligung zu einer medizinischen Maßnahme, auch einer schriftlichen Erklärung. Diese erfolgt jedoch anlässlich eines konkreten bevorstehenden medizinischen Eingriffes, während Sie versuchen in der Patientenverfügung eine allgemeine Regelung für noch nicht vorhersehbare Eingriffe zu treffen. § 630d BGB bestimmt u. a. *„Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen. soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1091a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt“*.

In der schriftlichen **Betreuungsverfügung** (§ 1901c BGB) äußern Sie Ihre Wünsche für den Fall, dass vom Gericht eine sogenannte rechtliche Betreuung (§ 1896 BGB) eingerichtet wird, insbesondere, wer als Betreuer bzw. wer auf keinen Fall als Betreuer eingesetzt werden soll. Nach § 1901c BGB in Verbindung mit § 1897Abs. 4 BGB ist einem solchen schriftlich geäußerten Vorschlag „zu entspre-

chen“, d. h., das Gericht ist verpflichtet, wenn trotz einer vorliegenden Vollmacht gesetzlich eine Betreuung angeordnet werden muss (siehe Seite 40), die von Ihnen benannte Person als Betreuer einzusetzen.

ALLE VIER VERFÜGUNGEN MÖGLICHT GLEICHZEITIG ERRICHTEN



Es handelt sich also um vier unterschiedliche Willenserklärungen. Da jedoch das eine ohne das andere im Fall des Falles eventuell nicht wirksam durchgesetzt werden kann, empfiehlt es sich, alle vier Willenserklärungen möglichst gleichzeitig zu errichten. Am sichersten gehen Sie, wenn Sie sich durch einen Anwalt oder Notar beraten lassen und (Vorsorge-)Vollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung notariell beurkunden lassen.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau J. aus Bautzen:

„Meine Tochter, 18, wird bald am Herzen operiert. Wir wollen deshalb Vorsorge treffen. Was müssen wir tun?“

Da Ihre Tochter volljährig ist, können Sie selbst nichts tun, nur Ihre Tochter kann, wenn sie es will, entsprechende Vorsorge treffen. Dazu hat sie folgende Möglichkeiten:

die Errichtung einer

- Vollmacht (siehe Seite 10),
- Vorsorgevollmacht (siehe Seite 10),
- Patientenverfügung (siehe Seite 27),
- Betreuungsverfügung (siehe Seite 40),
- eines Testamentes (siehe Seite 45).

Vorsorge für den Todesfall

Niemand denkt gerne daran, aber jeder von uns wird einmal sterben.

Damit Sie sichergehen können, dass nach Ihrem Tod Ihr Vermögen in die richtigen Hände gerät, Sie eine Bestattung erhalten, die Ihren Vorstellungen entspricht, und dass Ihre Angehörigen es nicht über Gebühr schwer haben, sich in Ihren Unterlagen zurechtzufinden und sich schnell einen Überblick verschaffen können, ist es wichtig, dass Sie frühzeitig entsprechende Regelungen treffen.

Dies können Sie einerseits durch ein Testament bzw. einen Erbvertrag tun. Zum anderen können Sie mithilfe der Vorlagen im zweiten Teil dieses Buches übersichtliche Verzeichnisse anfertigen, die Ihren Angehörigen in der Trauerzeit wenigstens die Behördengänge ein klein wenig leichter machen.

Vollmacht

Es können immer wieder Situationen eintreten, in denen Sie wichtige Dinge nicht selbst erledigen wollen oder können, sondern Andere dies für Sie tun sollen oder müssen. Das muss nicht nur krankheitsbedingt sein, auch ein längerer Auslandsaufenthalt könnte Sie daran hindern, sich der Angelegenheit selbst anzunehmen. Oder Sie möchten einfach, dass andere Sie vertreten, da Sie aus sonstigen Gründen keine Zeit haben.

Bedenken Sie aber, dass Sie regeln sollten, ob und ggf. welche Vergütung gezahlt wird, und wie der Ersatz der Auslagen des Bevollmächtigten geregelt wird.

Für all diese Fälle können Sie jemandem eine Vollmacht erteilen, damit auch im Verhinderungsfall notwendige Dinge für Sie erledigt werden können, z. B. Kündigung und Abschluss von Verträgen, Schriftverkehr mit Behörden etc. Überschreitet der Bevollmächtigte seine Kompetenzen, so haftet er dafür.



FAMILIENMITGLIEDER NICHT AUTOMATISCH VERTRETUNGSBERECHTIGT

Ein weit verbreiteter Irrtum ist es, dass Ehegatten, Eltern oder Kinder jemanden im Verhinderungsfall automatisch vertreten können. Dies ist nicht der Fall. Möchten Sie sicherstellen, dass Ihr Ehegatte, Ihre Kinder oder Eltern Sie im Verhinderungsfall vertreten, benötigen diese eine ausdrückliche Vollmacht von Ihnen.

Vorsorgevollmacht

Im Gegensatz zu einer normalen Vollmacht, mit der der Bevollmächtigte Sie jederzeit vertreten kann, ist Sinn und Zweck der **Vorsorgevollmacht**, dass der Bevollmächtigte davon nur Gebrauch machen darf, wenn Sie krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, notwendige Angelegenheiten selbst zu regeln. Dies bedeutet aber nicht, dass der Bevollmächtigte über Sie bestimmen kann oder darf. Bei Ausübung der Vollmacht hat der Bevollmächtigte immer Ihren Willen zu beachten, er ist lediglich Ihr „Sprachrohr“.

Ohne Vollmacht: Anordnung einer rechtlichen Betreuung

Viele Menschen glauben, dass die nahen Angehörigen automatisch handeln und entscheiden können, wenn der Betroffene nicht selbst notwendige Erklärungen abgeben kann, sei es aus Altersgründen, in medizinischen Notfällen, nach einem schweren Unfall oder aus sonstigen Verhinderungsgründen. Das ist aber nicht so. Sind Sie – völlig oder auch nur teilweise – nicht mehr in der Lage, für sich selbst zu sorgen und insbesondere Ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln, kann auf Anregung von Behörden, Krankenhäusern, Pflegeheimen, aber auch von Angehörigen oder anderen Personen das Betreuungsgericht einen Betreuer bestimmen, bzw. muss dies tun.

Rechtzeitige Vorsorge treffen

Treffen Sie also rechtzeitig Vorsorge zu einem Zeitpunkt, zu dem Sie noch geschäfts-, bzw. handlungsfähig sind: durch Erteilung einer Vollmacht an eine Vertrauensperson, Errichtung einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung.

Haben Sie zuvor nicht entsprechende Wünsche geäußert, so kann es passieren, dass Ihnen eine vollkommen unbekannt Person als Betreuer vom Betreuungsgericht „vorgesetzt“ wird.

Persönliche Fürsorge und Betreuung ist nicht Aufgabe des gerichtlich bestellten Betreuers. Er ist dazu zeitlich und finanziell auch nicht in der Lage, da er nur eine geringe monatliche Pauschale erhält (je nach Ausbildung am Anfang der Betreuung maximal zwischen 230 EUR bis 374 EUR, ab dem 2. Jahr in der Regel nur noch maximal zwischen 121,50 EUR bis 198 EUR).

Wollen Sie also, dass auch im Falle der Anordnung einer Betreuung durch das Gericht sich jemand **ausreichend** um Ihre **persönlichen** Angelegenheiten und Bedürfnisse kümmert, sollten Sie dies rechtzeitig regeln. Der „Amtsbetreuer“ muss mit dieser von Ihnen bestimmten Vertrauensperson zusammenarbeiten und umgekehrt.

Nur wer rechtzeitig handelt, kann weitgehendst die Anordnung einer rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht verhindern.

„Schieben“ Sie die Errichtung einer Vorsorgevollmacht nicht „auf die lange Bank“. Sie sollten und können nur Vorsorge treffen, solange Sie noch die rechtliche Tragweite Ihrer Vorsorgeregungen verstehen und beurteilen können. Um eine Vollmacht, eine Vorsorgevollmacht sowie eine Betreuungsverfügung errichten zu können, müssen Sie volljährig und geschäftsfähig sein. Ist Ihre Einsichtsfähigkeit (z. B. wegen altersbedingter Demenz) bereits eingeschränkt, können Sie nicht mehr wirksam eine Betreuungsverfügung oder (Vorsorge)vollmacht errichten.

Durch rechtzeitige umfassende Vollmachterteilung an eine Vertrauensperson können Sie verhindern, dass durch das Gericht für Sie ein (fremder) Betreuer bestellt wird, (siehe Seite 10). Nach § 1896 Abs. 2 II BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist eine Betreuung grundsätzlich unzulässig, wenn der zu Betreuende einen Bevollmächtigten bestellt hat (dies darf aber nicht ein Angestellter eines Pflegeheims oder einer entsprechenden Einrichtung sein).

IN AUSNAHMEFÄLLEN AUCH ABLEHNUNG DES WUNSCHBETREUERS



Eine Ausnahme kann gegeben sein, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Bevollmächtigte seine Vollmacht nicht bzw. nicht richtig wahrnimmt, sie sogar zum Schaden des Vollmachtgebers missbraucht, aber auch dann, wenn ein Interessenkonflikt gegeben ist.

Wünschen Sie, dass der Bevollmächtigte einer Kontrolle unterliegt, können Sie einen Kontrollbevollmächtigten bestellen. Dies kann jede Person sein, der Sie vertrauen und die sich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Sinnvoll kann es sein, einen Rechtsanwalt oder Steuerberater als Ergänzungs- bzw. Kontrollbetreuer zu bestellen. Denken Sie daran, dass der Bevollmächtigte verhindert sein kann (Krankheit, Urlaub etc.). Für diesen Fall sollten Sie einen Ersatzbevollmächtigten bestimmen oder/und dem Bevollmächtigten gestatten, einen sogenannten Unterbevollmächtigten zu bestimmen.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr S. aus Magdeburg:

„Ich bin zu 100 Prozent behindert und pflegebedürftig. Zu meiner einzigen Tochter habe ich schon lange keinen Kontakt mehr, für sie bin ich quasi ‚gestorben‘. Was kann ich zu meiner Vorsorge tun? Ich habe hier keinen Menschen, dem ich vertrauen kann.“

Sollten Sie keine Vertrauensperson in Ihrem Umfeld haben, können Sie sich mit einem Betreuungsverein in Verbindung setzen und dort Rat und Hilfe suchen.

Es ist zu unterscheiden, ob Sie bereits jetzt oder erst für den Fall, dass Sie gesundheitsbedingt nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, jemanden mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen wollen. Sie können jemanden entweder bereits jetzt eine Vollmacht erteilen, alle oder bestimmte Angelegenheiten für Sie als Vertreter zu erledigen (Vollmacht), oder vorsehen, dass dieser erst in bestimmten gesundheitsbedingten Situationen für Sie handeln soll (Vorsorgevollmacht). Bei einer

Vorsorgevollmacht handelt es sich um eine beschränkte Vollmacht (siehe Seite 10). Ebenfalls können Sie zusätzlich oder ausschließlich eine Betreuungsverfügung errichten.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr K. aus Fürstenwalde:

„Seit wann ist denn die Vorsorgevollmacht so notwendig? Als mein Vater schwer krank war, ist nie danach gefragt worden.“

Eine Vorsorgevollmacht ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Hat man jedoch keine (Vorsorge-)Vollmacht errichtet, wird gegebenenfalls vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt, wenn man nicht mehr in der Lage ist, notwendige Entscheidungen selbst zu treffen und andere nicht die entsprechenden Vollmachten haben, dies zu tun. Haben Eheleute z. B. ein Konto, über das sie gemeinsam Verfügungsberechtigt sind, oder gegenseitige Kontovollmacht, so wird sich die Frage der Betreuung erst bei der Unterbringung im Heim stellen, wenn freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Maßnahmen infrage kommen oder der Betroffene gegen seinen Willen in ein Heim kommen soll.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr A. aus Neubrandenburg:

„Ist eine Betreuungsverfügung nicht sinnvoller und sicherer als eine Vorsorgevollmacht?“

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Verfügungen, wobei der (Vorsorge-)Vollmacht der Vorrang einzuräumen ist. Eine Vorsorgevollmacht hat gegenüber einer Betreuungsverfügung verschiedene Vorteile:

- Zunächst entfällt beim Vorliegen einer (Vorsorge-)Vollmacht das Betreuungsverfahren. Hierdurch werden Kosten für den Sachverständigen, den Verfahrenspfleger und das Betreuungsgericht gespart. Diese summieren sich leicht auf 500 bis 1.000 Euro, teilweise sogar mehr.
- Die (Vorsorge-)Vollmacht ist für Ihre Vertrauensperson leichter zu handhaben und damit flexibler als eine Betreuung.
- Zwar unterliegt ein vom Gericht bestellter Betreuer der Kontrolle des Gerichts, das gerichtliche Betreuungsverfahren wird jedoch teilweise als lästig und bürokratisch empfunden und greift zudem erheblich in die Privatsphäre ein. Während bei der Ausübung der Vollmacht der Bevollmächtigte an die Weisungen des Vollmachtgebers gebunden ist, kann der Betreuer eigene Entscheidungen fällen und unterliegt nur der Kontrolle des Gerichts.
- Da Schenkungen einem Betreuer verboten sind, können Maßnahmen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge (z. B. die Übertragung eines Grundstücks an Ihre Kinder zum Zweck der Erbschaftsteueroptimierung) nur von einer Vertrauensperson mit entsprechender Vorsorgevollmacht getroffen werden.
- Haben Sie Bedenken bezüglich der Kontrolle des Bevollmächtigten, können Sie einen zweiten bzw. einen Kontrollbevollmächtigten einsetzen.

Haben Sie eine (Vorsorge-)Vollmacht ausgestellt, kann es sinnvoll sein, ergänzend eine Patientenverfügung zu errichten.

Welchen Umfang hat eine Vorsorgevollmacht?

In einer Vollmacht können Sie grundsätzlich frei bestimmen, was der Bevollmächtigte tun darf und was nicht. Außerdem können Sie vereinbaren, wie der Bevollmächtigte Ihnen gegenüber Rechenschaft ablegen muss etc. Sie bestimmen, was und wie der Bevollmächtigte die Vollmacht wahrneh-

men darf und Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Nur in bestimmten Fällen bedarf sowohl der Bevollmächtigte als auch der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist der Fall, wenn medizinische Eingriffe vorgenommen oder unterlassen werden sollen, und somit Gefahr für Leib und Leben des Vollmachtgebers oder Betreuten gegeben ist (§ 1904 BGB). Dies gilt jedoch nur, wenn Betreuer oder Bevollmächtigter mit dem behandelnden Arzt nicht einer Meinung sind (§ 1904 Abs. 4 und Abs. 5 BGB).

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten ist der gerichtlich bestellte Betreuer in erster Linie dem Gericht zur Rechenschaft verpflichtet. Zwar muss der vom Gericht eingesetzte Betreuer die Wünsche des Betreuten berücksichtigen, in der Praxis gibt es hier aber durchaus Probleme.

Für die von Ihnen erteilte Vollmacht gilt:

- Sie können sie sachlich (z. B. auf den Bereich Gesundheit oder Vermögen) beschränken oder
- auf alle Bereiche Ihres Lebens ausdehnen (sogenannte Generalvollmacht).

Sie können dabei dem Bevollmächtigten folgende Angelegenheiten übertragen:

- Fragen der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit,
- Regelung des Aufenthalts und der Wohnungsangelegenheiten,
- Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen,
- Fragen der Vermögenssorge, insbesondere Annahme von Zahlungen, Eingehen von Verbindlichkeiten, Geschäfte mit Kreditinstituten,
- Vornahme von Schenkungen,
- Immobiliengeschäfte (Achtung: notarielle Beurkundung notwendig!),
- Fragen betreffend Handelsgewerbe, Handwerksbetrieb usw. (Achtung: unter Umständen notarielle Beurkundung notwendig!),
- Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs,
- Vertretung vor Gericht,
- Erteilung einer Untervollmacht.

Prüfen Sie selbst, welche Aufgaben Sie Ihrer Vertrauensperson übertragen wollen. Davon hängt es ab, welche Art von Vollmacht erforderlich ist.

EINE VOLLMACHT IST GRUNDSÄTZLICH GÜNSTIGER ALS MEHRERE



Grundsätzlich ist es besser, in einer einzigen Vollmacht (Generalvollmacht) alle Bereiche zu regeln. Denkbar wären aber z. B. verschiedene Vollmachten, wenn man unterschiedliche Personen für bestimmte Bereiche bevollmächtigen will. Dies kann aber zu Problemen führen.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr B. aus Berlin:

„Was ist der Unterschied zwischen einer Vorsorgevollmacht und einer Generalvollmacht? Was ist sinnvoller?“

Die Vollmachten unterscheiden sich im Umfang der erteilten Befugnisse und im Zeitpunkt, wann der Bevollmächtigte davon Gebrauch machen darf.

Vorsorgevollmachten werden für den Fall eines zukünftigen Ereignisses errichtet (z. B. Unfall, Erkrankung), ab dem der Bevollmächtigte erst von der Vollmacht Gebrauch machen darf.

Vollmachten gelten in der Regel ab deren Erteilung. Aber auch bei einer „normalen“ Vollmacht können Sie dafür Sorge tragen, dass von ihr erst ab einem bestimmten Ereignis bzw. Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden darf. So können Sie z. B. anordnen, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie – etwa aufgrund von Krankheit oder Behinderung – nicht mehr oder nur noch eingeschränkt handlungsfähig sind (Vorsorgevollmacht).



VORSORGEVOLLMACHT ALS GENERALVOLLMACHT

In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht ausgestaltet, jedoch unter der Bedingung, dass davon erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst ganz oder teilweise handlungsunfähig sind.

Eine Vorsorgevollmacht gilt erst, wenn ein bestimmtes Ereignis (z. B. Handlungsunfähigkeit wegen gesundheitlicher Probleme) eingetreten ist. Steht dies in der Vollmacht, muss man demjenigen gegenüber, dem man die Vollmacht präsentiert, erst nachweisen, dass dieses Ereignis eingetreten ist. Eine Generalvollmacht wird ohne Bedingung ausgestellt, das heißt, aus der Vollmacht ist nicht ersichtlich, dass diese Vollmacht nur in bestimmten Fällen gilt. Man muss also demjenigen gegenüber, der von der Vollmacht Gebrauch macht, nicht nachweisen, dass die Bedingung (Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers) eingetreten ist. Um Nachweisschwierigkeiten zu vermeiden, kann zur Vorsorgevollmacht, die im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem gilt, zusätzlich eine (unbeschränkte) Generalvollmacht ausgestellt werden, wobei zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem vereinbart wird, dass dieser von der Generalvollmacht nur Gebrauch machen darf, wenn Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers eingetreten ist.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau L. aus Frankfurt/Oder:

„Kann man in einer Vorsorgevollmacht bestimmen, was z. B. mit minderjährigen Kindern geschehen soll, oder muss man das vorher beim Jugendamt regeln? Bin alleine mit meinem kleinen Sohn, der erst vor einem Jahr seinen Vater verlor, ansonsten haben wir nur noch weitläufige Verwandte.“

Wer bei Ihrer Handlungsunfähigkeit das Sorgerecht für Ihren minderjährigen Sohn haben soll, können Sie in einer Vorsorgevollmacht festlegen. Das Betreuungsgericht wird sich in der Regel bei der Bestimmung des Vormunds daran halten.

Im Folgenden soll auf die wichtigsten Bereiche, die Sie mit einer Vorsorgevollmacht regeln können, näher eingegangen werden, nämlich

- Vermögensangelegenheiten,
- Gesundheitsangelegenheiten und
- Aufenthaltsbestimmung.

Wenn Sie eine Vollmacht im Bereich Vermögen erteilen

Am dringendsten zu regeln sind im Verhinderungs-, Krankheits- oder Pflegefall die Vermögensangelegenheiten. Schon einfache Bankgeschäfte können, wenn keine Kontobevollmächtigung für jemand anderen eingeräumt ist, nur durch einen vom Gericht eingesetzten Betreuer durchgeführt werden.

Wenn es sich nur um normale Bankangelegenheiten handelt, reicht in der Regel eine Kontobevollmächtigung, die auch für Wertpapierdepots etc. erteilt werden kann. Wollen Sie jedoch sicherstellen,

dass der Bevollmächtigte auch sonstige Verträge abschließen, kündigen oder überhaupt Verhandlungen mit anderen führen kann und darf, so benötigt er dazu eine ausdrückliche Vollmacht, die am besten notariell erteilt wird. Natürlich kann eine solche Vollmacht nicht nur für den Fall der Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sondern für alle Verhinderungsfälle, z. B. einen längeren Auslandsaufenthalt, erteilt werden oder auch schlichtweg grundsätzlich, damit man nicht alles selbst regeln muss (s. o).

GÜLTIGKEIT ÜBER DEN TOD HINAUS



Zwar gilt eine Vollmacht grundsätzlich über den Tod hinaus, trotzdem empfiehlt es sich, insbesondere im Bereich der Vermögensangelegenheiten, ausdrücklich anzuordnen, dass die Vollmacht auch über den Tod hinaus Gültigkeit haben soll. Die Feststellung der Erben und Ausstellung eines Erbscheins dauert in der Regel längere Zeit, sodass ohne eine entsprechende Vollmacht notwendige Angelegenheiten nach dem Tod nicht geregelt werden können.

Der Bevollmächtigte ist gegenüber den Erben auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Erben können die Vollmacht widerrufen. In diesem Zusammenhang sei auch die Möglichkeit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers gegebenenfalls in Person des Bevollmächtigten erwähnt (siehe Seite 57). Die Vollmachtserteilung über den Tod hinaus berechtigt den Bevollmächtigten nicht, beliebige Verfügungen zu machen. Gegebenenfalls ist er den Erben gegenüber schadenersatzpflichtig, soweit nicht nachweisbar ist, dass die von ihm getroffenen Verfügungen dem Willen des Verstorbenen entsprechen.

In solch einer Vollmacht kann man auch Wünsche hinsichtlich der Bestattung etc. regeln. Der Bevollmächtigte ist dann befugt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Gerade solche Wünsche sollen in einer (Vorsorge-)Vollmacht geregelt werden, nicht in einem Testament. Ein Testament wird erst längere Zeit nach dem Tod eröffnet, dann können entsprechende Wünsche für die Bestattung etc. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich auch, nicht nur allgemeine Bestimmungen aufzunehmen, z. B. dass „für eine würdige Bestattung gesorgt werden soll“, sondern beispielsweise auch Bestimmungen darüber, ob eine Feuer- oder Erdbestattung erfolgen soll, ob ein Grabstein gesetzt werden und ob und in welchem Umfang eine Trauerfeier stattfinden soll. Leider kommt es immer wieder vor, dass unter den Erben hierüber und über die Kostenübernahme Streit entsteht. Haben Sie dies aber möglichst genau in einer (Vorsorge-)Vollmacht geregelt, so kann der Bevollmächtigte Ihre Wünsche durchsetzen.

RECHENSCHAFTSLEGUNG



Darf und kann der Bevollmächtigte Vermögensangelegenheiten regeln, sollten Sie darauf bestehen, dass er regelmäßig Rechenschaft ablegt. Dies sollte am besten in Form eines schriftlichen Berichts, etwa eines Kassembuchs, und durch Vorlage entsprechender Unterlagen geschehen.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau L. aus Bad Hersfeld:

„Ich bin selbstständig und viel unterwegs. Wäre es angebracht, wenn mein Mann auch Kontoinhaber meines Geschäftskontos wäre? Oder reicht es aus, ihn testamentarisch als Erben einzusetzen?“

Es ist zwischen Kontoinhaber und Kontovollmacht zu unterscheiden. Ein Kontoinhaber ist (Mit-)Eigentümer des Guthabens, haftet aber auch für eventuelle Schulden. Aus diesem Grund sollte

der Ehegatte niemals auch Kontoinhaber des Geschäftskontos des anderen Ehegatten sein, sondern nur Kontovollmacht haben. Außerdem können auch steuer- und sozialrechtliche Probleme entstehen, wenn der Ehepartner, der nicht (Mit-)Inhaber des Geschäftes ist, (Mit-)Kontoinhaber ist. Die Kontovollmacht zugunsten des Ehepartners ist jedoch immer sinnvoll, da dieser im Verhinderungsfall auch zu Lebzeiten in Ihrem Sinne verfügen kann. Das Testament dagegen greift erst im Erbfall, also nach Ihrem Tod. Sie sollten aber natürlich sowohl in einer Vorsorgevollmacht als auch in einem Testament entsprechende Regelungen treffen, die es ermöglichen, dass sich jemand im Verhinderungs- oder Todesfall ausreichend in Ihrem Sinne um Ihr Geschäft kümmern kann.

Wenn Sie eine Vollmacht im Bereich Gesundheit erteilen

Bevollmächtigen Sie jemanden, im Rahmen der Gesundheitsangelegenheiten für Sie tätig zu sein, kann diese Person bei der ärztlichen Behandlung dem Pflegepersonal und den Ärzten Anweisungen über die Art der ärztlichen Behandlung, Therapien, Arzneimittelabgabe, Pflege und Operationen geben. Dies gilt natürlich auch gegenüber dem Personal im Fall einer Unterbringung in einem Heim bzw. einer Pflegeeinrichtung. Gesetzlich ist nunmehr geregelt, dass schriftliche Anweisungen hinsichtlich der Durchführung oder Nichtdurchführung medizinischer bzw. ärztlicher Behandlungen (Patientenverfügung) vom medizinischen Personal zwingend zu beachten sind. Der Bevollmächtigte oder Betreuer muss sich aber unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Vollmachtgebers oder Betreuten davon überzeugen, dass der schriftlich geäußerte Wille noch gilt (§ 1901a BGB).



ZUSÄTZLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

Wollen Sie die Bevollmächtigung auch in Gesundheitsangelegenheiten erteilen, sollten Sie in einer zusätzlichen Patientenverfügung (s. u.) erläuternde bzw. ergänzende Regelungen treffen.

Damit der Bevollmächtigte entsprechend handeln kann, sollte neben der Bevollmächtigung eine (schriftliche) Patientenverfügung (Seite 27) errichtet werden.

In Eilfällen, z. B. bei einer Notoperation, darf der Bevollmächtigte zunächst ohne diese Genehmigung entscheiden. Allerdings muss er dann die Maßnahme nachträglich vom Betreuungsgericht genehmigen lassen.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau A. aus Potsdam:

„Mein Vater, 69 Jahre alt, ist vor einem Jahr an Lungenkrebs erkrankt. Ihm musste der linke Lungenflügel entfernt werden. Er konnte kaum noch gehen. Jetzt wurde er komatös ins Krankenhaus eingeliefert. Nach einem Tag Infusionstherapie hat sich sein Zustand erkennbar gebessert. Aufgrund des durch den Tumor verminderten Appetits empfiehlt der Stationsarzt die Anlage einer PEG-Ernährungssonde. Ich habe die Vorsorgevollmacht, weiß aber nicht, ob der Einsatz der Sonde sinnvoll und richtig ist. Was soll ich tun?“

Zunächst ist festzustellen, ob Ihr Vater sich noch selbst äußern kann. Ist dies der Fall, kommt es allein auf den Willen Ihres Vaters an. Nur, wenn Ihr Vater sich nicht mehr selbst äußern kann, dürfen Sie für Ihren Vater entscheiden. Wenn die Vorsorgevollmacht auch gesundheitliche Entscheidungen für Ihren Vater umfasst, sind Sie zwar grundsätzlich bevollmächtigt, in diesem Bereich Entscheidungen zu treffen. Hat Ihr Vater jedoch für diesen Fall keine Regelungen getroffen, z. B. in einer Patientenverfügung, muss der mutmaßliche Wille Ihres Vaters erforscht werden. Beachten Sie, dass die Patientenverfügung erst dann greift, wenn sich Ihr Vater nicht mehr (wirksam) äußern kann. Der geäußerte Wille Ihres Vaters hat immer Vorrang vor der Patientenverfügung. Gibt er zu erkennen, dass er keine Ernährungssonde gelegt haben will und ist er geschäftsfähig, so darf der Arzt diese

nicht legen, auch wenn dies zum Tod führt. Das Nichtanlegen einer Ernährungssonde kann den Tod durch ungenügende Nahrungszufuhr bedeuten. Besprechen Sie das Problem mit dem Arzt. Wenn unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Arzt und Ihnen als Bevollmächtigtem bestehen, ist die Einschaltung des Betreuungsgerichts erforderlich (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Leserfrage an die Redaktion:

Herr F. aus Chemnitz:

„Nützt eine Vorsorgevollmacht überhaupt etwas? Halten sich die Ärzte an das, was in der Vorsorgevollmacht steht? Und was macht man, wenn sie die Apparate nicht abschalten, obwohl man dies ausdrücklich schriftlich festgelegt hat?“

Die Frage, ob bzw. wann lebenserhaltende Maßnahmen unterbleiben bzw. Apparate abgeschaltet werden sollen, ist eine Frage der Patientenverfügung, nicht primär der Vorsorgevollmacht. Ist jedoch eine entsprechende Handlungsanweisung in der Patientenverfügung enthalten und wurde gleichzeitig für die Gesundheitsfürsorge eine Vorsorgevollmacht erteilt, hat sich der Arzt an die entsprechende Anweisung des Bevollmächtigten zu halten. Dies ist nunmehr in § 630d BGB ausdrücklich geregelt.

§ 630d BGB EINWILLIGUNG



- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

Ein Arzt, der den erklärten Patientenwillen missachtet, begeht grundsätzlich die Straftat der Körperverletzung.

Eine Patientenverfügung sollte trotz der gesetzlichen Regelung sicherheitshalber immer mit einer Vorsorgevollmacht abgesichert werden. So ist auf jeden Fall sichergestellt, dass der in Ihrer Patientenverfügung zum Ausdruck gekommene Wille von Ihrer Vertrauensperson auch gegenüber den behandelnden Ärzten und der Familie durchgesetzt werden kann. Bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Arzt und dem Betreuer oder Bevollmächtigten, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat es als zulässig und nicht strafbar erachtet, wenn eine Ernährungs- sonde, die gegen den Willen des Patienten gelegt worden ist, entfernt wird. Entsprechendes gilt auch für die Abschaltung lebenserhaltender Maschinen (z. B. künstliche Beatmung) gelten. In diesem Fall ist die Abschaltung der Maschine oder die Entfernung der Ernährungs- sonde keine aktive Tötungs- handlung, vielmehr die Korrektur eines rechtswidrigen Eingriffes. Nicht der Arzt, das medizinische oder Pflegepersonal darf entscheiden, ob und welche lebenserhaltende oder lebensverlängernden Maßnahmen durchgeführt werden, sondern der Patient, bzw. im Fall, dass der Patient sich nicht mehr äußern kann, die dazu bevollmächtigten Personen, aber auch hier ist zwingend nach dem Gesetz der mutmaßliche Wille zu erforschen (§ 1901b BGB). Die unbedingt zu beachtende Autonomie des Patientenwillens umfasst auch die Entscheidung, nicht mehr leben zu wollen.


URTEIL DES BUNDESGERICHTSHOFES VOM 25.06.2010, 2 STR 454/09

1. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.
2. Ein Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden.
3. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich.

Wenn Sie eine Vollmacht im Bereich Aufenthaltsbestimmung erteilen

In einer Vorsorgevollmacht sollten auch für den Fall der Notwendigkeit eines Umzugs insbesondere in ein Alters- oder Pflegeheim Regelungen getroffen werden. Legen Sie dabei genau fest, von wem Sie im Fall der Pflegebedürftigkeit versorgt werden wollen und ob bzw. wann ein Umzug in ein Alters- oder Pflegeheim erfolgen soll oder darf oder wann nicht (z. B. ob Sie bei schwerer, tödlich verlaufender Erkrankung zu Hause oder im Hospiz sterben möchten). Selbstverständlich können Sie Wünsche äußern, in welcher Einrichtung Sie versorgt werden möchten oder wo Sie überhaupt nicht untergebracht werden wollen. Sie sollten Ihrem Bevollmächtigten auch Vollmacht erteilen, gegenüber dem Pflegepersonal Anweisungen zu geben.

Neu in der Diskussion ist die sogenannte psychiatrische Patientenverfügung, in der besondere Bestimmungen für den Fall einer notwendigen Behandlung psychischer Erkrankungen, insbesondere jedoch bei Demenz und Alzheimer getroffen werden soll (siehe hierzu beispielsweise: http://dialog-ethik.ch/wp-content/uploads/2013/07/Dok_PPV.pdf). Näheres siehe im Kapitel „Patientenverfügung“ (ab Seite 31).

Auch im Bereich der Aufenthaltsbestimmung kann der Bevollmächtigte selbst dann, wenn eine umfassende Bevollmächtigung für den Fall der Unterbringung erteilt ist, nicht uneingeschränkt tätig sein. Hierfür benötigt er die Genehmigung des Betreuungsgerichts, die in Eilfällen nachträglich erteilt werden kann.

Was ist bei der Erstellung einer Vollmacht zu beachten?

Eine Grundvoraussetzung für die Erstellung einer Vollmacht bzw. Vorsorgevollmacht ist die Volljährigkeit. Wer noch nicht volljährig ist, benötigt dafür auf jeden Fall die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Welche Form muss die Vollmacht haben?

Theoretisch kann eine Vollmacht mündlich erteilt werden. Zum Nachweis der Bevollmächtigung ist aber eine schriftliche, am besten notarielle Vollmacht sinnvoller.

Speziell bei einer Vorsorgevollmacht ist die Schriftform auf jeden Fall erforderlich. Im Gegensatz zur Errichtung eines eigenhändigen Testaments muss sie nicht komplett handschriftlich abgefasst werden. Es genügt die Verwendung eines Musters (siehe auch Teil II dieses Ratgebers). Dabei sind natürlich die eigenhändige Unterschrift und die Datumsangabe ganz wichtig.

Wird die Vollmacht nicht notariell beglaubigt, ist die Hinzuziehung von Zeugen, die die Vollmachterteilung bestätigen können, sinnvoll. Dies empfiehlt sich gerade, wenn eine solche Vollmacht wäh-

rend einer schweren Krankheit oder im Krankenhaus erstellt wird, da es in diesen Fällen nachträglich zum Streit über deren Wirksamkeit kommen kann.

Einen generellen Zwang zur notariellen Erstellung oder Beglaubigung einer Vollmacht gibt es außer in bestimmten Fällen nicht. Eine notarielle Vollmacht genießt jedoch gegenüber Behörden etc. eine andere Bedeutung als nur eine privatschriftlich verfasste Vollmacht. Sie empfiehlt sich außerdem, um ggf. die Geschäftsfähigkeit (des Vollmachtgebers) zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung nachzuweisen. Grundsätzlich sollte eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, auch wenn dies nicht zwingend vorgeschrieben ist, notariell beglaubigt werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Beurkundung von Vollmachten nur im Bereich der Grundstücksgeschäfte und im Handelsrecht. Im Handelsrecht ist teilweise auch eine Eintragung im Handelsregister notwendig (z. B. Geschäftsführer einer GmbH).

VERFÜGUNGSVOLLMACHT ÜBER GRUNDSTÜCKE, SCHIFFE ETC.



Soll der Bevollmächtigte über Grundstücke, Schiffe etc. verfügen, deren Übertragung notarielle Beurkundung voraussetzt, muss auch die Vollmacht notariell beurkundet werden. Bei der Beurkundung muss der Notar zudem die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers feststellen (§ 11 BeurkG).

Wird eine Vollmacht oder auch Patientenverfügung während einer ernsthaften Erkrankung (z. B. Krebserkrankung im Krankenhaus) oder im Vorfeld einer Demenzerkrankung errichtet, sollte auf jeden Fall ein Arzt hinzugezogen werden, der Ihre Geschäftsfähigkeit bei Errichtung der Vollmacht durch ein Attest schriftlich bestätigt.

MUSTER INHALTLICH PRÜFEN



Unerlässlich ist – gerade bei Verwendung eines Musters – die inhaltliche Prüfung, ob tatsächlich alle Ermächtigungen so erteilt werden sollen wie im Muster vorgesehen oder ob Hinzufügungen, besondere Wünsche, Vorgaben oder Verhaltensanweisungen ergänzt werden müssen.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr P. aus Plauen:

„Wird das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Muster der Vorsorgevollmacht von der Bank anerkannt? Sind die Muster aus dem Internet zu gebrauchen oder muss man andere Formulare anfordern? Wenn ja, wo?“

Sparkassen, Banken und auch behandelnde Ärzte haben zum Teil Probleme, solche Vollmachten anzuerkennen. So verwenden Geldinstitute meist eigene Formblätter. Die Muster sollten Sie als Orientierungshilfen für eigene Entwürfe nutzen oder, soweit Sie diese unbedingt nutzen möchten, Ihre Unterschrift beglaubigen lassen oder eine beurkundete Vollmacht z. B. über einen Notar erstellen lassen.

Bestimmte persönliche Weisungen sollten im Innenverhältnis in einem separaten Schriftstück bzw. Vertrag ergänzt werden, z. B. Hinweise, dass bestimmte Personen, Institutionen oder auch Geschäftspartner und Banken aus bestimmten Gründen nicht eingeschaltet werden sollen.

Ob und in welchem Umfang eine privatschriftliche Vollmacht anerkannt wird, kann im Einzelfall nicht gesagt werden. Banken erkennen solche Vollmachten in der Regel nicht an, wenn sie nicht ausdrücklich durch die betreffende Bank selbst noch einmal bestätigt wird. Dagegen muss jedermann die notarielle Vollmacht gegen sich gelten lassen. Die Bank kann aber z. B., wenn keine Kontobevollmächtigung besteht, bei jedem einzelnen Bankgeschäft die erneute Vorlage der notariellen Voll-

macht verlangen, denn sie könnte ja seit der letzten Vorlage widerrufen worden sein. Dies gilt auch gegenüber jedem anderen.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr Z. aus Hof:

„Wird eine Vorsorgevollmacht auch ohne notarielle Beglaubigung von Ärzten akzeptiert?“

Ob die Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt ist oder nicht, spielt theoretisch keine Rolle. Die notarielle Vollmacht ist aber auf jeden Fall immer zu beachten, während die Gültigkeit einer „normalen“ Vollmacht angezweifelt werden kann und somit zunächst von den Ärzten nicht anerkannt werden muss, wenn diese Zweifel an der Gültigkeit der Vollmacht haben. Wollen Sie sicherstellen, dass Ihre Vorsorgevollmacht auf jeden Fall beachtet wird, empfiehlt sich daher die notarielle Vorsorgevollmacht bzw. die notarielle Beglaubigung einer solchen.

Bei Entscheidungen des Bevollmächtigten über

- Untersuchungen des Gesundheitszustands,
- Heilbehandlungen,
- einen ärztlichen Eingriff mit der begründeten Gefahr, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, oder
- eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

bedarf die Bevollmächtigung der Schriftform und der ausdrücklichen Benennung dieser Maßnahmen (§ 1906 Abs. 5 BGB).

Leserfrage an die Redaktion:

Frau M. aus Dresden:

„Kann sich in einer Vorsorgevollmacht das Ehepaar gegenseitig einsetzen?“

Da die Vollmacht formfrei ist, ist dies theoretisch in einer einzigen Vollmacht möglich, wenn die Unterschrift von beiden vorhanden ist. Es empfiehlt sich jedoch nicht, eine solche Vollmacht zu erteilen, da es dann Auslegungsschwierigkeiten geben könnte, insbesondere beim Widerruf. Grundsätzlich sollte jeder Partner für sich allein eine Vorsorgevollmacht erstellen.

Leserfrage an die Redaktion:

Frau T. aus Görlitz:

„Wenn mein Mann und ich ein Berliner Testament unterschrieben haben, ist dann trotzdem eine gegenseitige Vorsorgevollmacht nötig?“

Testament und Vorsorgevollmacht sind zwei vollkommen verschiedene Willenserklärungen. Das Testament wird für die Zeit nach dem Tod, die Vollmacht für die Zeit davor errichtet. Ein Testament muss handschriftlich oder notariell errichtet werden und eigenhändig unterschrieben sein, eine Vollmacht kann auch maschinenschriftlich errichtet werden und muss nur unterschrieben sein.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr K. aus Osterode:

„Wir haben im Jahr 2001 eine Vorsorgevollmacht erstellt. Muss diese jetzt erneuert werden?“

Eine Vollmacht gilt, bis diese widerrufen wird, muss also nicht erneuert werden. Eine Vollmacht können Sie ja jederzeit widerrufen und sich die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen.

Bedingte oder unbedingte Vollmacht?

Im Wesentlichen sind die unbedingte und die bedingte Vollmacht zu unterscheiden. Vorsorgevollmachten sind dem Grunde nach bedingte Vollmachten, da sie in der Regel nur für bestimmte Fälle gelten sollen. Hieraus können sich praktische Schwierigkeiten ergeben.

- Die unbedingte Vollmacht gilt gegenüber anderen ab dem Zeitpunkt der Ausstellung.
- Die bedingte Vollmacht gilt nur in bestimmten Fällen.

Die bedingte Vollmacht hat sich in der Praxis jedoch als ungeeignet erwiesen, da sie nur in bestimmten Fällen gilt, die genau beschrieben sind, etwa bei einer schweren Gesundheitsstörung. In diesen Fällen muss der Bevollmächtigte Dritten gegenüber zunächst nachweisen, dass die Bedingung der Vollmacht (Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers) tatsächlich eingetreten ist. Dies ist nicht praktikabel.

Die Vorsorgevollmacht sollte deshalb nach außen in der Regel als unbeschränkte Vollmacht erteilt werden. Lediglich zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem – also im Innenverhältnis – wird vereinbart, dass der Bevollmächtigte nur in bestimmten Fällen von der Vollmacht Gebrauch machen darf.

Vergütung des Bevollmächtigten

Dem Bevollmächtigten können durch die Wahrnehmung der Vollmacht Kosten entstehen. Damit es keinen Streit darüber gibt, ob und in welchem Umfang der Bevollmächtigte Ersatz für seine Aufwendungen erhält, sollten Sie Folgendes festlegen:

- Welche Auslagen werden in welchem Umfang ersetzt?
- Erhält der Bevollmächtigte zusätzlich zu seinen Auslagen eine besondere Vergütung?

Welche Sicherungen sollte ich in eine Vorsorgevollmacht aufnehmen?

Vollmachten bedeuten – wie schon der Name sagt – volle Macht dessen, der sie innehat. Eine Vollmacht räumt dem Bevollmächtigten eine weitreichende Befugnis ein. Er kann im Namen des Vollmachtgebers Verträge abschließen. Bei Ausübung der Vollmacht ist zwischen dem Außen- und dem Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber zu unterscheiden. Der Bevollmächtigte kann im Außenverhältnis, also im Verhältnis zu Dritten, alle Tätigkeiten ausführen, zu denen ihn die Vollmacht berechtigt. Etwaige Beschränkungen, die der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten im Innenverhältnis auferlegt hat, sind für die Gültigkeit von Geschäften bzw. Verträgen für Dritte dabei ohne Belang. Dies gilt auch dann, wenn der Bevollmächtigte seine Befugnisse überschritten hat, es sei denn, dies war dem anderen Geschäftspartner bekannt.

Um einem Missbrauch vorzubeugen, empfiehlt es sich, zusätzlich zur Vollmachtsurkunde in einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten festzulegen, was er ohne Ihre Zustimmung bzw. die Zustimmung eines zweiten Bevollmächtigten bzw. Kontrollbevollmächtigten tun darf und was nicht.

Zur Absicherung empfiehlt sich weiterhin Folgendes:

- Setzen Sie in der Vollmacht einen Kontrollbevollmächtigten ein, der die Tätigkeiten des Bevollmächtigten überprüft, oder
- setzen Sie zwei Bevollmächtigte ein, die grundsätzlich oder in bestimmten Fällen nur gemeinsam handeln dürfen oder zustimmen müssen.

Die Patientenverfügung

Aufgrund der Möglichkeiten der „Apparatemedizin“ und der damit verbundenen erweiterten medizinischen Möglichkeiten, jemanden künstlich am Leben zu halten, der sich in einem Zustand befindet, in dem absehbar ist, dass er sterben oder „dahinvegetieren“ wird, ist die Besorgnis gewachsen, dass gegen den Willen des Betroffenen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Ziel einer Patientenverfügung ist es, für den Fall, dass Sie sich nicht äußern können (z. B. Bewusstlosigkeit, Koma), weitgehend zu regeln, unter welchen Umständen Sie Behandlungsmaßnahmen wünschen bzw. welche Sie wünschen oder welche nicht, insbesondere ob und unter welchen Bedingungen Sie lebenserhaltende Maßnahmen wünschen oder nicht. Kein Fall der Patientenverfügung ist es, wenn Sie sich noch irgendwie, sei es durch Gesten etc. verständlich machen können, dann ist dieser von Ihnen geäußerte Wille zu beachten, selbst, wenn in der Patientenverfügung etwas anderes steht.

Bis zum 01.09.2009 war die Patientenverfügung gesetzlich nicht geregelt, sodass Rechtsunsicherheit herrschte. Durch die am 01.09.2009 erfolgte Gesetzesänderung und gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sind verbindliche Richtlinien geschaffen worden.

Beispiel: Die Tochter besucht Ihren Vater im Krankenhaus. Dort stellt Sie fest, dass der Arzt mit zwei Krankenschwestern ihrem Vater, der sich dagegen wehrt, eine Ernährungssonde legen will. Aufgrund der Ihr erteilten **Vollmacht nicht** der Patientenverfügung, untersagt sie dem Arzt die Sonde zu legen.

Dies ist kein Fall der Patientenverfügung. Der Vater (Patient) hat durch sein ablehnendes Verhalten eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er die Ernährungssonde nicht will. Der Arzt hätte den, vom Patienten eindeutig geäußerten Willen beachten müssen. Diese Nichtbeachtung ist eine (strafbare) Körperverletzung.

Auf Nachfrage eines Journalisten bei Ärzten, aus welchen Gründen Ernährungssonden (PEG) gelegt werden, wurde ihm teilweise geantwortet: „Das Heim wünscht es“. Diese Handlungsweise ist äußerst fragwürdig. Der Patient muss, wenn er sich noch äußern kann, eindeutig befragt und aufgeklärt werden.

Seit Kurzem ist in der Diskussion eine Unterart der Patientenverfügung, die sogenannte psychiatrische Patientenverfügung. Immer mehr Menschen werden altersdement, dement oder erkranken an Alzheimer, daneben existiert eine Reihe von psychiatrischen Erkrankungen.

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Wie verbindlich ist eine Patientenverfügung?

Gemäß den Paragrafen 1901a und 1904 BGB (s. o.) ist eine Patientenverfügung verbindlich. Hier sei auch nochmals auf den neu eingeführten § 630d BGB (siehe Seite 17) hingewiesen, der auf die Patientenverfügung verweist und ausdrücklich vorschreibt, dass eine medizinische Maßnahme, insbesondere ein Eingriff in den Körper oder die Gesundheit des Patienten nur erfolgen darf, wenn hierzu seine Einwilligung vorliegt. Somit ist eine Patientenverfügung, die von einer volljährigen einwilligungsfähigen Person schriftlich errichtet wurde, grundsätzlich verbindlich.

Da in der aktuellen Situation, in der die Patientenverfügung zu beachten ist, es immer auf den **aktuellen** Willen der entsprechenden Person ankommt, ist vom Betreuer oder Bevollmächtigten zu überprüfen, ob die Patientenverfügung noch dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Dieser ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, sonstige persönliche Wertvorstellungen und das Schmerzempfinden des Patienten. Um solche Anhaltspunkte zu ermitteln soll der Betreuer (oder Bevollmächtigte) den nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten Gelegenheit zur Äußerung geben, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (§ 1901a).

Eine Patientenverfügung ist nicht auf Ewigkeit bindend (Näheres siehe Seite 39).

Bei der Überlegung, ob Sie überhaupt eine Patientenverfügung errichten und was Sie dort regeln wollen, müssen Sie sich darüber im Klaren sein, dass eine Reihe von Annahmen hinsichtlich eines